

# INFORMATIONEN FÜR ELTERNVERTRETER/INNEN

**Herzlichen Dank dafür, dass Sie sich bereit gefunden haben, das wichtige Amt eines Elternvertreters an unserer Schule zu übernehmen.**

Damit Sie sich ein wenig leichter in Ihre Aufgaben sowie in die Rechte und Pflichten Ihres neuen Amtes einfinden können, erhalten Sie diesen Leitfaden. Er soll Ihnen bei Fragen zu grundsätzlichen Themen weiterhelfen. Darüber hinaus stehen Ihnen Elternbeirat und Schulleitung gerne zur Verfügung.

Elternarbeit kostet **Zeit, Kraft und Mut**

**Zeit:** die wir mit Eltern, LehrerInnen, SchülerInnen verbringen, die wir einander schenken:

- zum Zuhören,
- zum miteinander Reden,
- zum gemeinsamen Erleben,
- zum gemeinsamen Gestalten,
- zum gemeinsamen Feiern,....

**Kraft:**

- immer wieder das Gespräch zu suchen und aufzunehmen
- Interesse dem Desinteresse entgegenzusetzen
- Unbekanntes, Neues auszuprobieren und anzugehen
- am Ball zu bleiben

**Mut:**

- sich für die Anliegen anderer zu interessieren und einzusetzen
- Probleme anzusprechen
- zur Offenheit

Eltern teilen sich den Erziehungsauftrag mit der Schule und sind somit nicht aus ihrer Verantwortung entlassen, sobald das Kind zur Schule geht. Nur in gemeinsamen Bemühungen können Eltern und Schulen Erziehung ermöglichen. Alle Eltern tragen zum Gelingen einer Klassengemeinschaft bei.

## 1. ELTERNARBEIT

### 1.1 GESETZE UND VORSCHRIFTEN

Hier soll noch stärker als im „Leitfaden für Eltern“ verdeutlicht werden, was das Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg in § 55 u.a. vorgibt:

„Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Entwicklung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erzie-

Träger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.“

So sehr die Schule in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen verankert ist, so sehr braucht sie in ihrer Arbeit die Unterstützung der Familie. Deshalb ist die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Schule von zentraler Bedeutung. Je selbstständiger unsere Schulen werden, umso notwendiger ist ein guter Dialog mit den Eltern über schulspezifische Akzente und Profile. (Vorwort des Bildungsplans für die Grundschulen)

Der Bogen zwischen diesen o.g. Rechten und Pflichten bis hin zur Erziehungspartnerschaft ist weit gespannt. Es gibt viele Möglichkeiten, das Ziel zu erreichen. Der Gesetzgeber hat allerdings einige der Möglichkeiten, wie Elternmitarbeit an der Schule geschehen soll, verpflichtend vorgeschrieben.

Aufgeteilt nach dem MUSS und SOLL finden Sie im Folgenden die wichtigsten Bestimmungen aus dem Schulgesetz und der Elternbeiratsverordnung.

### **W. Willig: Die Aufgaben des Elternvertreters**

#### **Grundlagen:**

Schulgesetz (SchG) § 55 + 56; Elternbeiratsverordnung (EB-V) § 5-9, 14-20.

Achtung: EB-V § 9 sagt: „Die Schulkonferenz kann für die Klassenpflegschaften eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere das Nähere regelt über: .....“ (vergl. auch EB-V § 20: „Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen ...“)

#### **Das Muss:**

- Pro Schulhalbjahr (mindestens) 1 Sitzung ansetzen. SchG § 56, Abs. 5  
Die Wahlsitzung muss innerhalb 6 Wochen nach EB-V § 8, Abs. 2  
Schuljahresbeginn stattfinden. Der /die Klassenelternvertreter/in EB-V § 14, Abs. 1  
lädt ein, leitet und moderiert die Sitzung.
- Der/ die Klassenelternvertreter/in spricht sich mit dem/ der Klassenlehrer/in ab hinsichtlich  
Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung. EB-V § 8, Abs. 1
- Wenn der/ die Klassenelternvertreter/in verhindert ist, tritt an seine Stelle der/ die Klassenlehrer/in. Der/ die stellvertretende Elternvertreter/in hat „nur“ Funktion im Elternbeirat. SchG § 56, Abs. 4
- Eine Klassenpflegschaftssitzung muss stattfinden, wenn ¼ der Eltern, der/ die Klassenlehrer/in, der/ die Schulleiter/in oder der/ die Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen. SchG § 56, Abs. 5  
Es muss dann innerhalb von 2 Wochen eingeladen werden. EB-V § 8, Abs. 2
- Beim Ausscheiden aus dem Amt lädt der/ die Elternvertreter/in geschäftsführend ein und sorgt für die Wahl eines Nachfolgers. In neugebildeten Klassen organisiert der/ die Elternbeiratsvorsitzende (oder eine aus dem Elternbeirat entsandte Person) die Wahl der Elternvertreter/innen. EB-V § 15, Abs. 3  
EB-V § 17, Abs. 2

- Niemand kann an derselben Schule in mehreren Klassen Zum/r Elternvertreter/in oder stellvertretenden EV gewählt werden. EB-V § 14, Abs. 3
- Der/ die Klassenlehrer/in ist zur Teilnahme an den Klassenpflegschaftssitzungen verpflichtet, die Fachlehrer/innen nur bei entsprechender Tagesordnung. EB-V § 8, Abs. 4
- Zu geeigneten Tagesordnungspunkten sind die Klassen-sprecher/innen einzuladen. SchG § 56, Abs. 3  
EB-V § 8, Abs. 1
- Klassenelternvertreter/innen sowie stellvertretende/r EV sind Mitglieder des Elternbeirats mit gleichen Rechten und Pflichten. EB-V § 25

#### Achtung:

Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler der Klasse sowie aus allen Lehrern, die dort regelmäßig unterrichten. (EB-V § 6, Abs. 1). Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Mutter und Vater haben je eine Stimme (EB-V § 7). Die Klassenelternvertreter werden nur von den Eltern gewählt (EB-V § 14, Abs. 1).

#### Das Soll und Kann

- Die Eltern haben das Recht, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen. EB-V § 8, Abs. 5
- SchulleiterIn sowie Elternbeiratsvorsitzende(r) sind grundsätzlich zur Teilnahme an einer Klassenpflegschaftssitzung berechtigt. Sie sind hierzu einzuladen. EB-V § 6, Abs. 2
- Zu geeigneten Tagesordnungspunkten können alle Schüler der Klasse oder sonstige Personen eingeladen werden. Die Sitzungen sind jedoch nicht öffentlich. EB-V § 8, Abs. 1  
EB-V § 8, Abs. 3
- Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken. SchG § 56, Abs. 6
- Der EV sollte sich Arbeitsunterlagen besorgen: Schulgesetz, Elternbeiratsverordnung, Elternbeiratsprotokolle u.a.m.
- Der EV sollte die Eltern der Klasse über aktuelles Schulgeschehen informieren, z.B. aus der Sitzung des Elternbeirats.
- Der EV sollte die Zusammenarbeit mit anderen EVs suchen, z.B. sich mit ihrer/m, seiner/m Stellvertreter/in in allen wichtigen Angelegenheiten absprechen. Er/ Sie sollte den/die Elternbeiratsvorsitzende(n) informieren. Zudem ist häufig eine Zusammenarbeit auf Jahrgangsstufenebene fruchtbar (z.B. für spezielle Themen).
- Der EV sollte den „Dienstweg“ einhalten: Lehrer, Klassenlehrer, Schulleiter, Schulamt, Ministerium, Öffentlichkeit ...

- Der EV sollte seine Unterlagen an seinen Nachfolger weitergeben, soweit sie kein persönliches Eigentum sind.
- Der EV sollte die Klasse nach außen vertreten.

## 1.2 FREIRÄUME

Vor allem im Bereich dessen, was das Klima einer Klasse und der Schule bestimmt, sind für Eltern nahezu keine Grenzen gesetzt. Diesen Freiraum zu nutzen ist auch deshalb lohnend, weil damit nach innen und außen ein Bild der Schule entsteht, das bei den am Schulleben Beteiligten einen hohen Grad der Identifikation entstehen lässt.

Wichtig ist es, dass diese Aktivitäten bereits im Planungsstadium Schüler und Lehrer, insbesondere die Klassensprecher/innen und die Klassenlehrer/innen eingebunden werden.

Die Freiräume der Eltern sollen verantwortungsvoll genutzt werden unter den Oberbegriffen:

- gegenseitiges Kennenlernen
- Vertrauensbildung
- Atmosphäre
- Wirkung und Ausstrahlung nach außen

## 2. KLASSENPFLEGSCHAFTSSITZUNGEN (ELTERNABEND)

Der gesetzliche Rahmen für die Elternabende ist im Schulgesetz §56 und in der Elternbeiratsverordnung § 5 ff beschrieben.

### 2.1 DIE AUFGABEN DER KLASSENPFLEGSCHAFT (Schulgesetz § 56, Abs. 1)

Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über:

1. Entwicklungsstand der Klasse (z.B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung; z.B. ein handout: Auflistung des Stoffes des jeweiligen Faches, bzw. / und die Verteilung der Notengebung mündlich / schriftlich durch die Lehrkraft;
4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen: die Prüfungsordnung;
5. In der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u.a. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse.
8. Grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.

Außerdem sollen die Lehrer/innen im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

## 2.2 INHALTLICHES

Damit der Elternabend zur Teilnahme reizt, sollten auch allgemeine Themen, die diese Klassenstufe betreffen, besprochen werden. Dies trifft besonders für den zweiten Elternabend zu. Themen können sein:

- Lerntechniken
- Konfliktbewältigung
- Suchtvorbeugung, Verhalten in der Familie
- Medienerziehung
- Schullandheim
- Familien- und Geschlechtererziehung
- Berufsorientierung

Sie können zu all diesen Themen auch externe Referenten/innen einladen. Die Schule und der/die Elternbeiratsvorsitzende(r) helfen Ihnen gerne geeignete Referenten/innen zu finden. Sollten für Referenten/innen Kosten entstehen, müssen Sie vorher mit den Klasseneltern klären, ob dafür Geld aus der Klassenkasse entnommen wird oder ob Sie die Kosten auf die Eltern umlegen sollen. Vielleicht interessieren sich auch die anderen Eltern der Klassenstufe für das Referat, damit die Kosten für den Einzelnen weiter minimiert werden. Es ist durchaus möglich, dass Sie in einem solchen Fall die Elternabende der Jahrgangsstufe zusammenlegen und einen gemeinsamen Elternabend veranstalten. Dies ist insbesondere in den höheren Klassen sinnvoll.

## 2.3 DATENSCHUTZ

Sofern Sie – was durchaus sinnvoll ist – eine Klassenliste mit den Namen der Schülerinnen und Schüler anfertigen möchten, bitten Sie vorher die Eltern um ihr Einverständnis. Achten Sie darauf, dass nur der Name des Schülers/der Schülerin, Tel.Nr., ggf. Wohnort und Straße darauf steht. Sinnvoll, im Sinne einer schnellen und reibungslosen Kommunikation ist es auch die e-mail-Adressen zu bekommen.

Bitte beachten Sie, dass nach §55,4 SchG die Angelegenheiten einzelner Schüler (z.B. Verhaltensauffälligkeiten, Konflikte mit anderen Schülern..) nicht zum Thema von Klassenpflegschaftssitzungen gemacht werden dürfen!

## 2.4 EINLADUNGEN ZU DEN ELTERNABENDEN

Bitte laden Sie rechtzeitig, d.h. etwa zwei Wochen vor dem Elternabend, und in Abstimmung mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin zu den Elternabenden ein.

Wünschen Sie, dass neben den Klassenlehrern noch Fachlehrer anwesend sind, laden Sie diese bitte schriftlich und persönlich ein. Um ggf. Themen zusammenzufassen und Wiederholungen zu vermeiden, ist es gut, wenn Sie auf Ihrer Einladung die Namen aller eingeladenen Lehrerinnen und Lehrer angeben. Bitte machen Sie von jeder Einladung eine zusätzliche Kopie und geben Sie diese im Sekretariat für die Schulleitung ab.

Es hat sich als günstig erwiesen, wenn die Einladungen mit einem Rücklaufzettel versehen werden. Damit ist für den/die Elternvertreter/in erkennbar, ob die Einladungen bei den Eltern angekommen sind und wie viele Eltern am Elternabend teilnehmen werden. Auf diesem Rücklaufzettel könnten die Eltern auch vermerken, ob sie noch weitere Lehrkräfte (als auf der Einladung angegeben) zu sprechen wünschen. Bitte stellen Sie dann durch ein kurzes Telefonat sicher, dass es sich nicht nur um einen Einzelwunsch handelt. In diesem Fall wäre es sicher besser, Sie vermittelten ein Lehrer/in - Eltern - Einzelgespräch.

Eine Mustereinladung finden Sie im Anhang.

Bitte bereiten Sie zum Elternabend große Namensschilder mit den Namen der Kinder vor. Lehrer/innen und Eltern sind dankbar, wenn sie so erkennen können, welche Eltern zu welchem Kind gehören. Der Elternabend im „normal möblierten“ Klassenzimmer ist oft sehr steif. Vielleicht gelingt Ihnen eine lockerere Atmosphäre, wenn die Eltern im Kreis sitzen und sich sehen. Manchmal, insbesondere an Elternabenden von neu gebildeten Klassen, ist es nützlich, sich von der Tagesordnung zu lösen, um das Gespräch in Gang zu bringen. Hierfür bietet sich z.B. ein Kennenlern-Spiel an oder Fragen, die in Kleingruppen zu bearbeiten sind.

Die Wahlen der ElternvertreterInnen müssen auf einem Formblatt dokumentiert werden. Diese Informationen werden von den KlassenlehrerInnen dann am folgenden Tag an die Schulleitung weitergegeben.

## **2.5 KONFLIKTSITUATIONEN - Hoffentlich die Ausnahme!**

Sollte eine Diskussion zu heftig und emotional werden, kann es helfen, wenn Sie das Gespräch unterbrechen und eine kurze Pause einlegen. Ahnen Sie schon vorher, dass unterschiedliche Meinungen aufeinanderprallen werden, können Sie auch eine andere Person, z.B. die/den Elternbeiratsvorsitzende(n) bitten, neutraler „Moderator“ zu sein. Vermeiden Sie möglichst Konfrontationen „vor versammelter Mannschaft“ und den häufig damit verbundenen Gesichtsverlust und Blockaden beim Einzelnen.

Treten Klagen der Eltern über einzelne LehrerInnen auf, so sollen zuerst die betroffenen Eltern mit dem/ der betreffenden Lehrer/in sprechen, u.U. auch im Beisein des Schülers/ der Schülerin. Betrifft das Thema die ganze Klasse, ist ein Gespräch mit den beiden ElternvertreterInnen und dem Lehrer/ der Lehrerin angezeigt. Erst wenn dabei keine Verständigung möglich sein sollte, ist ein Gespräch mit dem Schulleiter / der Schulleiterin sinnvoll.

Was aber erfahrungsgemäß besser ist: Suchen Sie bitte rechtzeitig das Gespräch mit Lehrern/innen und Eltern, bevor ein Konflikt aufbricht. Das ist viel wirkungsvoller als jede Konfliktlösungsstrategie!

## **3. ELTERNBEIRAT**

### **3.1 MITARBEIT IM ELTERNBEIRAT**

Jede/-r gewählte Eltervertreter/-in ist Mitglied des Elternbeirats. Dieser wählt spätestens 9 Wochen nach Schuljahresbeginn seine/n Vorsitzende/n und deren/ dessen Stellvertreter/-in, Kassierer/-in, Schriftführer/-in und die Mitglieder der Schulkonferenz. Um eine gute und gelebte Zusammenarbeit zu sichern bzw. zu praktizieren ist es empfehlenswert, die Mitglieder der SMV (Schülermitverantwortung), Verbindungslehrer/-in, die Schulleitung und alle interessierten LehrerInnen einzuladen.

- Die Termine für die Elternbeiratssitzungen stimmen die Vorsitzenden mit der Schulleitung ab.
- Die Sitzungen leiten die Elternbeiratsvorsitzenden.
- Die Tagesordnung wird mit der Schulleitung abgesprochen. Alle ElternvertreterInnen können sich nach vorausgegangener Mitteilung an der Gestaltung der Sitzungen beteiligen.
- Es müssen mindestens zwei Elternbeiratssitzungen im Schuljahr stattfinden.
- Sie als Elternvertreter/-in sind das wichtige Bindeglied zwischen Schule, SchülerInnen und Eltern. Daher haben Sie als Elternvertreter/-in die Pflicht, Ihre Miteltern über das Schulgeschehen zu informieren. Deshalb ist es wichtig, dass Sie an allen Elternbeiratssitzungen teilnehmen, damit Sie ausreichend informiert sind und diese Informationen in den Pflugschaftssitzungen an andere Eltern weiterleiten können.

### **3.2 AUFGABEN DES ELTERNBEIRATS**

- Der Elternbeirat vertritt die Eltern der SchülerInnen einer Schule.
- Der EB nimmt die Interessen und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung wahr und gibt der Elternschaft die Gelegenheit zur Information und Aussprache.
- Der EB kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Der EB wird von der Schulleitung bzw. dem /der amtierenden Vorsitzenden über seine Rechte und Pflichten unterrichtet sowie über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.
- Der EB erhält alle notwendigen Auskünfte von der Schulleitung. Der EB soll von der Schulleitung gehört werden, bevor diese Maßnahmen trifft. Die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.
- Der EB soll die Anteilnahme der Eltern am Leben und Arbeiten der Schule fördern. Er soll Wünsche und Anregungen aus dem Elternkreis beraten, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind. Dazu gehört auch, dass er das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens, der Unterrichtsgestaltung und auch der Erziehungsberatung fördert.
- Der EB soll die Belange der Schule bei der Schulaufsichtsbehörde, beim Schulträger und in der Öffentlichkeit vertreten, sofern die Mitverantwortung der Eltern dies verlangt.
- Der EB kann mitwirken, wenn Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse auftreten.
- Der EB berät Maßnahmen, die eine Erweiterung, Einschränkung oder wesentliche Änderung des Schulbetriebs bewirken.
- Der/ die Vorsitzende des EB ist stellvertretende/r Vorsitzende/r der Schulkonferenz.
- Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in sind Mitglieder im Gesamtelternbeirat.

#### **4. WEITERE GREMIEN**

##### **4.1 DIE SCHULKONFERENZ**

###### **Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schulkonferenz**

- Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken aller am Schulleben Beteiligten zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln, sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind zu beraten und gegebenenfalls zu beschließen.
- Gegenüber der Schulleitung und anderen Konferenzen (Gesamtlehrerkonferenz, Klassenkonferenz, Fachlehrerkonferenz) kann sie Anregungen und Empfehlungen geben. Solche Empfehlungen sind auf der nächsten Sitzung der zuständigen Konferenz zu beraten.
- Die Schulkonferenz tritt zweimal im Schuljahr zusammen und außerdem dann, wenn 2/3 der Mitglieder oder die Elterngruppe dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich und vertraulich, soweit Vertraulichkeit notwendig ist. Bei Verletzung der Verschwiegenheit kann der Ausschluss von der Schulkonferenz erfolgen.
- Zur Schulkonferenz gehören (bei mindestens 14 Lehrkräften an der Schule):
  - Schulleiter/-in als Vorsitzende/r
  - Elternbeiratsvorsitzende/r als Stellvertreter/-in
  - 6 Vertreter/innen des Lehrkörpers
  - 2 Elternvertreter/innen
  - Schülersprecher/in und 2 weitere Schülervvertreter/innen mindestens ab Klasse 7

###### **Die Schulkonferenz entscheidet über**

- Die Vereinbarung von Schulpartnerschaften
- Die Verteilung des Unterrichts auf 5 oder 6 Tage; den Unterrichtsbeginn und bei Grundschulen über den Tag der Einschulung.

- Allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung
- Die Stellungnahme der Schule zum Namen der Schule (gegenüber dem Schulträger) und zur Änderung des Schulbezirks.
- Die Stellungnahme der Schule zur Schülerbeförderung
- Die Grundsätze zur Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften.

### **Die Schulkonferenz ist anzuhören**

- zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz
- zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule.
- Bei der Verwendung der vom Schulträger zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen der Zweckbestimmung.
- Vor Einrichtung und Beendigung von Schulversuchen
- Vor Änderung der Schulart, sowie vor endgültiger Teilung oder Zusammenlegung und Erweiterung oder Aufhebung der Schule
- Vor Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule
- Bei der Entscheidung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler/innen, wenn mindestens 4 Wochen Schulausschluss drohen.

### **Die Schulkonferenz berät und stellt Einverständnis her bei**

- Erlass einer Schul- und Hausordnung
- Beschlüssen zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben
- Beschlüssen zur einheitlichen Durchführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Grundsätzlichen Beschlüssen, die die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten usw. betreffen

Die Beschlüsse der Schulkonferenz sind für die Schulleitung und Lehrer/innen bindend. Ist die/ der Schulleiter/in der Ansicht, dass ein Beschluss der Schulkonferenz gegen geltendes Recht verstößt, hat er nach erneuter Abstimmung die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Dasselbe gilt, wenn die Schulkonferenz die Zustimmung zu einem Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz verweigert, der von der Gesamtlehrerkonferenz bestätigt wurde.

## **4.2 DIE KLASSENKONFERENZ**

Besteht aus den Fachlehrer/innen der jeweiligen Klasse. Sie tagt z.B. am Ende des Schuljahres im Rahmen der Notenkonferenz, bzw. wenn es um Versetzungen geht, aber auch wenn Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Schüler/innen notwendig werden.

Weiter Infos:

Eltern-Jahrbuch, Handbuch für Eltern und EB in Ba-Wü, ISBN: 978-3-922366-62-1

GEW-Jahrbuch für Lehrerinnen und Lehrer, ISBN: 978-3-922366-59-1